

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Evaluierung der sächsischen Polizei- und Sicherheitsgesetze einleiten**

Der Landtag möge beschließen:

die Staatsregierung wird aufgefordert, eine Kommission zur Evaluierung der sächsischen Polizei- und Sicherheitsgesetze unter Maßgabe folgender Punkte einzurichten:

1. Die Kommission nimmt bis Ende 2017 eine Evaluierung der sächsischen Sicherheitsgesetze (u.a. des Sächsischen Polizeigesetzes, des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes sowie weiterer Gesetze, welche Eingriffsbefugnisse für sächsische Sicherheitsbehörden enthalten oder Kontrollbefugnisse regeln) vor, um die konkreten Auswirkungen der Anwendung von Sicherheitsgesetzen seit 2001 auf individuelle Grundrechte und den Rechtsstaat zu untersuchen. Diese Untersuchung soll insbesondere beinhalten,
 - a) wie sich die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse sächsischer Sicherheitsbehörden entwickelt und – auch im Verhältnis zueinander – erweitert haben,
 - b) inwieweit insbesondere die schwerwiegenden Eingriffsbefugnisse in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung angewandt wurden und für die Ermittlungsergebnisse tatsächlich von Bedeutung waren,
 - c) inwieweit die Übermittlung und anderweitige Nutzung von aufgrund der Eingriffsbefugnisse erhobenen Daten an andere Behörden und Dritte zu welchen Zwecken und mit welchem ermittlungstaktischen Ertrag stattgefunden hat,

Dresden, den 12. Mai 2016

b.w.

i.V.

Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

- d) inwieweit Betroffene über insbesondere verdeckt stattgefunden Maßnahmen der Datenerhebung unterrichtet wurden,
 - e) wie sich die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel und besonderer Befugnisse nach dem Sächsischen Verfassungsschutzgesetz entwickelt und bewährt haben,
 - f) wie sich die Anwendung polizeilicher Maßnahmen und des polizeilichen Zwangs nach dem Sächsischen Polizeigesetz entwickelt und bewährt haben und
 - g) wie sich die Parlamentarische Kontrolle sächsische Sicherheitsbehörden entwickelt hat und wie wirksam sie ist.
2. Die Kommission soll sich aus Expertinnen und Experten aus Polizei, Justiz, Bürgerrechtsorganisationen und Wissenschaft zusammensetzen, die im Einvernehmen mit dem Sächsischen Landtag bestellt werden.
 3. Die Kommission legt dem Landtag bis zum 31. Dezember 2017 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vor, in dem auch eine rechtliche und rechtspolitische Bewertung der Ergebnisse vorgenommen und Empfehlungen für den Gesetzgeber formuliert werden.

Begründung:

Nach den Anschlägen von Paris und Brüssel ist in Deutschland und Europa erneut die Diskussion um eine Verschärfung der Sicherheitsgesetze entbrannt. Die Europäische Kommission plant die Verbindung von Datenbanken und Möglichkeiten der Rasterfahndung. Ziel sei es, die Datenverwaltungsstruktur strukturell zu verbessern um Zugriffsmöglichkeiten von Grenzschutz- und Polizeibeamtinnen und -beamten zu erweitern.

Bereits nach dem 11. September 2001 wurden in der gesamten Bundesrepublik die Aufgaben und Befugnisse von Polizei und Verfassungsschutz ergänzt und erweitert. Ziel war die effektive Terrorismusbekämpfung. Begründet wurden Eingriffsbefugnisse, die weit in den grundrechtlich geschützten Kernbereich der Privatsphäre hineinreichen. Im Jahr 2011 beauftragte die Bundesregierung eine Regierungskommission mit der kritischen Überprüfung der Entwicklung dieser Gesetzgebung und einer Gesamtschau der verschiedenen Behörden und ihres Zusammenwirkens. Der Bericht wurde im August 2013 vorgelegt. Im Ergebnis der Evaluierung wurde insbesondere kritisiert, dass die Vorfelddelikte des Terrorismusstrafrechts eingriffsintensive Ermittlungs- und Zwangsmaßnahmen nach der Strafprozessordnung eröffnen. So stellten die neuen Tatbestände des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten bereits äußerlich neutrale und nicht besonders schadensträchtige Vorfeldhandlungen unter Strafe. Zudem entstehe durch die erweiterte präventivpolizeiliche Terrorismusabwehr durch das Bundeskriminalamt (BKA) eine strukturelle Gemengelage mit den Regelungen der strafrechtlichen Terrorismusbekämpfung. Im Bereich der Eingriffsbefugnisse der Nachrichtendienste etwa wurde empfohlen, dass Vorliegen einer Gefahr als Eingriffsvoraussetzung gesetzlich

festzulegen. Hinsichtlich der Übermittlungsbefugnisse wurde empfohlen, zu prüfen, ob sie aktuellen rechtlichen und praktischen Anforderungen noch genügen. Zudem empfahl die Kommission eine zügige Umsetzung des Auftrags zur Evaluierung weiterer Gesetze, darunter des Terrorbekämpfungsgesetzes und des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

Die Evaluierung wird ergänzt durch die verfassungsrechtliche Überprüfung einzelner Gesetze durch das Bundesverfassungsgericht, so zuletzt beim BKA-Gesetz. Dies hat einen erheblichen Nachbesserungsbedarf im Bereich der Sicherheitsgesetzgebung aufgezeigt.

Die Evaluierung von Gesetzen, insbesondere von einzelnen Regelungen, ihrer Umsetzung und Wirkung erfolgt auch in anderen Bundesländern. Sie betreffen in der Regel jedoch nur kleine Bereiche. So wurde etwa in Niedersachsen eine Task-Force zur Überprüfung der Speicherung personenbezogener Daten durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz eingesetzt. In Sachsen-Anhalt hat sich die Regierungskoalition aus CDU, SPD und GRÜNEN auf eine Evaluierung des Polizeigesetzes verständigt.

In Sachsen ist eine solche Evaluierung bislang noch nicht vorgenommen worden. Sie ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Evaluierungen auf Bundesebene, der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und den Rufen nach schärferen Gesetzen zur Bekämpfung des Terrorismus jedoch dringend erforderlich.